



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Recht auf Ganzttag, Planungsstand im Mai 2024

1. Welche Etappenziele setzt sich die Landesregierung für die Gestaltung der Vorgaben für das Recht auf Ganzttag- von der Klärung offener Fragen über die Veröffentlichung von Förderrichtlinien, die Vorlage der landesrechtlichen Regelungen bis hin zum Förderkonzept?

Antwort:

Die Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau), Ganztagsprogramm II sowie das Konzept zur landesrechtlichen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in der Grundschule ab dem Schuljahr 2026/27 werden in Kürze veröffentlicht. Bis Ende 2024 wird das Bildungsministerium - wie angekündigt - den Entwurf eines Rahmenkonzeptes zur

Qualität des Ganztags und der Schule als Lern- und Lebensort vorlegen. Das vorgenannte Rahmenkonzept wird bei der noch zu erarbeitenden Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten berücksichtigt. Alle Prozesse werden in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden umgesetzt.

2. Haben sich die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände zwischenzeitlich auf eine einheitliche Auffassung verständigt, gegen wen sich der Anspruch auf Ganzttag richtet? Wenn ja: Gegen wen? Wenn nein: Wann soll diese Verständigung erfolgen?

Antwort:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) die bestehende Aufgabenzuweisung der Jugendhilfe nicht geändert. Die Leistungsverpflichtung nach § 24 SGB VIII ist bereits heute Aufgabe der Jugendhilfe. Der Anspruch auf Ganztagsförderung stellt mithin nach seiner bundesrechtlichen Verortung eine Leistungsverpflichtung der Jugendhilfe dar, welche auch durch die Angebote der Ganztagschule - einschließlich der offenen Ganztagschule - erfüllt werden können. Ländersseitig wird diese Rechtsauffassung bundesweit vertreten. Gemeinsames Ziel von Land und Kommunalen Landesverbänden ist es, den Anspruch durch schulische Ganztags- und Betreuungsangebote zu erfüllen. Hierfür beteiligt sich das Land in erheblichem Maße an den Investitions- und Betriebskosten.

3. Plant die Landesregierung ein Gesetz zur Umsetzung des Rechts auf Ganzttag in Schleswig-Holstein? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie zuvor ausgeführt, ist die Leistungsverpflichtung nach § 24 SGB VIII bereits heute Aufgabe der Jugendhilfe. Bereits vor Beschluss des Ganztagsförderungsgesetzes dienten das Jugendförderungsgesetz S.-H. und das Kindertagesförderungsgesetz S.-H. der Ausführung der bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII. Diese Ausführungsnormen haben auch zukünftig Bestand.

4. Gibt es aufseiten der Landesregierung Überlegungen, welche Personalkosten vom Land zu 75 Prozent übernommen werden? Wenn ja, welche? (Zum Beispiel: Werden Kommunen auch 75 Prozent der Personalkosten erstattet bekommen, wenn sie a) ausschließlich Fachpersonal einstellen oder b) auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichten?)

Antwort:

Gemäß der Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden zu den Eckpunkten vom 20. September 2023 teilen sich das Land und die Kommunen ab dem Schuljahr 2026/27 nach Abzug zu entrichtender Elternbeiträge die verbleibenden Kosten für rechtsanspruchserfüllende und tatsächlich besetzte Ganztagsplätze im Verhältnis von 75% zu 25%. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden sich Land und die Kommunalen Landesverbände auf eine Pro-Kopf Pauschale verständigen. Die Ausgestaltung der Betriebskostenförderung wird derzeit gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden erarbeitet.

5. Wird es eine Sozialstaffel für die Elternbeiträge geben?

Antwort:

Im Hinblick auf zukünftig rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebote wird eine Sozialstaffel für die Elternbeiträge seitens des Landes für gerechtfertigt und erforderlich gehalten. Detailregelungen bleiben den Gesprächen mit den Kommunalen Landesverbänden vorbehalten.

6. In welchem Maße werden dem Ganztags zugeordnete Angebote auch vor Unterrichtsbeginn und am Vormittag stattfinden können?

Antwort:

Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII n.F. besteht der Anspruch auf Ganztagsförderung an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts als erfüllt. Unter Einhaltung dieser Maßgabe können dem schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot zugeordnete Angebote auch vor Unterrichtsbeginn stattfinden. Über das Angebot einer Frühbetreuung über den nach dem GaFöG vorgegebenen Zeitumfang entscheidet der

Schulträger bzw. der Durchführungsträger. Der nach § 3 Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) feste zeitliche Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufe 3 und 4 für alle Schülerinnen und Schüler, den die Grundschule organisiert, bleibt hiervon unberührt.

7. Wird den Kommunen die Einrichtung teilgebundener Ganztagschulen ermöglicht werden?

Antwort:

Die Einrichtung teilgebundener Ganztagschulen ist ein Aspekt der Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden.

8. (Wie) werden außerschulische Lernorte in das Ganztagsangebot eingebunden werden können?

Antwort:

Insbesondere im Rahmen von Angeboten außerschulischer Kooperationspartner können außerschulische Lernorte bereits jetzt in das Ganztagsangebot eingebunden werden. Hierfür ist grundsätzlich mit jedem Kooperationspartner oder mit jeder Person, die nach Ziff. 5.2 der Richtlinie Ganztage und Betreuung Ganztags- und Betreuungsangebote durchführt, eine Vereinbarung durch den Träger nach Ziff. 1 S. 6 zu schließen (vgl. Ziff. 5.4 der Richtlinie Ganztage und Betreuung). Bereits jetzt ist es gelebte Praxis, Lernorte außerhalb des Schulgeländes bei Angeboten im Rahmen des Ganztagsangebots einzubeziehen.